

**Universitätslehrgänge mit Abschluss eines akademischen Grades**

<b>Außerordentliches Bachelorstudium</b>						
	Mindest-ECTS	Zulassungsvoraussetzungen	Abschlussarbeit	Anerkennungen	Titel (Zusatz/Kennzeichnung mit "gemäß § 56 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 177/2021" )	Kooperation
<b>Bachelor of Science (Continuing Education), "BSc (CE)"</b>	180	Allgemeine Universitätsreife und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung (mind. 2 Jahre)	Im Curriculum <u>kann</u> die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit nach den Bestimmungen der Satzungsteile Studienrechtliche Bestimmungen und Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck vorgesehen werden.	---	Bachelor of Science (Continuing Education), "BSc (CE)"	---
<b>Bachelor Professional, „BPr“</b>	180	Einschlägige berufliche Qualifikation oder eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung	Im Curriculum <u>kann</u> die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit nach den Bestimmungen der Satzungsteile Studienrechtliche Bestimmungen und Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck vorgesehen werden.	---	Bachelor Professional, „BPr“	Erweiterte Zusammenarbeit mit einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung erforderlich (Kooperationsvertrag auf Webseiten der beteiligten Einrichtungen zu veröffentlichen)
<b>Außerordentliches Masterstudium</b>						
	Mindest-ECTS	Zulassungsvoraussetzungen	Abschlussarbeit	Anerkennungen	Titel (Zusatz/Kennzeichnung mit "gemäß § 56 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 177/2021" )	Kooperation
<b>Master of Science (Continuing Education), "MSc (CE)"</b>	120	Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder ein im Curriculum des Universitätslehrganges definiertes Studium <u>und</u> eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung (mind. 2 Jahre)	Im Curriculum <u>kann</u> die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit nach den Bestimmungen der Satzungsteile Studienrechtliche Bestimmungen und Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck vorgesehen werden.	Allenfalls curriculare Festlegung von Ergänzungsprüfungen zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede	<b>Master of Science (Continuing Education), "MSc (CE)"</b>	---
<b>Master Professional, „MPr“</b>	120	Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder ein im Curriculum des Universitätslehrganges definiertes Studium und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung (mind. 2 Jahre)	Im Curriculum <u>kann</u> die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit nach den Bestimmungen der Satzungsteile Studienrechtliche Bestimmungen und Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck vorgesehen werden.	Allenfalls curriculare Festlegung von Ergänzungsprüfungen zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede	<b>Master Professional, „MPr“</b>	Erweiterte Zusammenarbeit mit einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung erforderlich (Kooperationsvertrag auf Webseiten der beteiligten Einrichtungen zu veröffentlichen)
<b>Sonstige Universitätslehrgänge</b>						
	Mindest-ECTS	Zulassungsvoraussetzungen	Abschlussarbeit	Anerkennungen	Akademische Bezeichnung	Kooperation
<b>1. Universitätslehrgänge mit einer akademischen Bezeichnung gem. § 87a UG idGF</b>	60	Zulassungsvoraussetzungen können in hochschulischer Autonomie curricular festgelegt werden (bspw. österreichisches Reifezeugnis bzw. ein internationales Äquivalent oder eine facheinschlägige Berufserfahrung bzw. mehrjährige Berufserfahrung).	Im Curriculum <u>kann</u> allenfalls die Erstellung einer abschließenden schriftlichen Arbeit vorgesehen werden.	---	<b>„Akademische ...“, „Akademischer ...“ (mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz)</b>	---
<b>2. Universitätslehrgänge ohne akademische Bezeichnung</b>	15 und < 60	Zulassungsvoraussetzungen können in hochschulischer Autonomie curricular festgelegt werden (bspw. österreichisches Reifezeugnis bzw. ein internationales Äquivalent oder eine facheinschlägige Berufserfahrung bzw. mehrjährige Berufserfahrung).	Im Curriculum <u>kann</u> allenfalls die Erstellung einer abschließenden schriftlichen Arbeit vorgesehen werden.	---	---	---
<b>Universitätskurse</b>						
	<15	Zulassungsvoraussetzungen können in hochschulischer Autonomie curricular festgelegt werden (bspw. österreichisches Reifezeugnis bzw. ein internationales Äquivalent oder eine facheinschlägige Berufserfahrung bzw. mehrjährige Berufserfahrung).	Im Curriculum <u>kann</u> allenfalls die Erstellung einer abschließenden schriftlichen Arbeit vorgesehen werden.	---	---	---